

**Zeitschrift:** Freiburger Geschichtsblätter  
**Herausgeber:** Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg  
**Band:** 22 (1915)

**Artikel:** Geschichte des Kluniazenser-Priorates Rüeggisberg  
**Autor:** Wäger, Franz  
**Kapitel:** V: Überschuldung des Priorats ; Streben der Vögte nach Grundbesitz ; Gegenbestrebungen : 1340-1400  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-334144>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## V. K A P I T E L.

### Überschuldung des Priorates; Streben der Vögte nach Grundbesitz; Gegenbestrebungen.

1340—1400.

Eine immer wachsende Schuldenlast des Priorates, umfassende Pfandverschreibungen zu Gunsten der über reiche Mittel verfügenden Vögte, die Feudalisierungsbestrebungen derselben und der Kampf der Prioren dagegen, bilden die charakteristischen Momente dieser Periode. Daneben macht sich auch das Streben nach Landesherrschaft von Seiten des benachbarten Bern deutlich bemerkbar. Die innerklösterlichen Verhältnisse, von denen wir mangels entsprechender Quellen wenig erfahren, mögen der äusseren Stellung des Klosters entsprechend, nicht immer befriedigend gewesen sein. Schon in früheren Zeiten hatte das Priorat immer eine beträchtliche Schuldenlast zu tragen gehabt, und auch von Peter von Duens war dieselbe,

---

M. G. Necrol. I. 409. Heinrich von Illingen wird also bald nach diesem Datum gestorben sein, denn 1338 amtiert bereits ein anderer Prior.

F. Studer. Das Kloster Rüeggisberg, S. 119 tut ihm offenbar unrecht, wenn er ihm vorwirft, er habe in ewigem Streite mit den Kastvögten gelebt. Es ist hier zu bedenken, dass während seines Priorates die Kastvogtei mehrere Male den Besitzer wechselte. Da nun aber die Verträge zwischen Propst und Vogt stets nur auf Amtszeit der Kontrahenten geschlossen wurden, so müsste notwendiger Weise jedesmal ein neuer Vertrag eingegangen werden, wenn in einem der Aemter ein Personenwechsel eintrat. Daher die vielen Schiedssprüche. Dass dabei jeder Teil soviel als möglich gewinnen wollte ist selbstverständlich und auch vom Standpunkt des Priors aus um so begreiflicher, als offensichtlich den Prioren in den Zeiten der Verwahrlosung manche Rechte und Kompetenzen ab Handen gekommen waren.

trotz seiner Versprechungen, nicht abgetragen worden.<sup>1</sup> Jetzt erfuhr sie durch schlechte Verwaltung eine ungeheure Vermehrung; durch die Verschwendung eines einzigen Priors aber drohte dem Priorate umfangreicher Gebietsverlust.

Im Priorate war auf Heinrich von Illingen, *Simon von Nyon* gefolgt. Gleich zu Beginn seiner Amtstätigkeit wurden die Gotteshausleute von Rüeggisberg nachweisbar zum ersten Mal durch Bern besteuert. Allerdings geschah das nur mit besonderer Erlaubnis des Priors, ohne rechtliche Grundlage und unbeschadet der Rechte des Priors und seiner Nachfolger, wie ein Revers der Stadt Bern vom 1. Dez. 1338 ausdrücklich erwähnt.<sup>2</sup> Ob das überhaupt die erste Besteuerung durch Bern war, ist fraglich. Tatsächlich folgten dieser Steuer bald neue Auflagen, und wenn dabei auch um die Zustimmung der Prioren nachgesucht wurde, so zeigten sich schon in dieser Zeit die Schwierigkeiten, mit denen eine Verweigerung derselben verbunden war.<sup>3</sup> Wenn gleich sich Bern bei diesen Forderungen auf geleisteten Schutz berief, so ist doch ein tatsächliches Eingreifen zum Schutze des Priorates nicht ersichtlich. Einen Nutzen hatte das Kloster allerdings dann, wenn Bern selbst im Frieden

---

<sup>1</sup> Vgl. Kap. IV und Duckett, Visitations, S. 32, 38, 73, 109, 221, 279.

<sup>2</sup> Font. rer. Bernens. VI. 453: *frater Symon, noster comburgensis predilectus ex sui gratia speciali consenserit ...ut quamdam pecunie summam ab hominibus et inquillinis suis dictis hindersessen — in subsidium nostrorum debitorum — recipere possimus.* Studer, a. a. O., S. 105 schreibt: „Das Verhältnis zur Stadt war für das Kloster sehr günstig, es hatte im Grunde alle Rechte, Bern alle Pflichten“. Bei den immer häufiger vorkommenden Besteuerungen der Gotteshausleute wird man kaum mehr sagen können, Bern hätte seinen Schutz unengtlich gewährt. Derselbe ist das Priorat verschiedene Male ziemlich hoch zu stehen gekommen, ganz abgesehen davon, dass Bern nicht immer die Interessen des Priorates verfocht. Siehe Font. rer. Bernens. V. 842. In den Kriegen gegen Freiburg 1386 schonte Bern selbst das Eigentum Rüeggisbergs nicht, verlangte aber fast gleichzeitig eine neue Beisteuer. Regest № 10; № 15, u. № 20.

<sup>3</sup> Reg. № 10 u. 21.

lebte und alle, auch die lokalen Fehden vermied, da das Priorat im Kriege jeweilen nur angegriffen, aber von niemand verteidigt wurde.

Die finanzielle Notlage des Priorates veranlasste Symon von Nyon, beim Vogte des Klosters, Burkart von Bennewyl, ein Anleihen von 160  $\text{fl}$  zu machen, gegen Einsetzung aller Gotteshausgüter.<sup>4</sup>. Diese Schuldverschreibung vom 14. April 1348 ist die älteste, erhaltene Rüeggisberger Urkunde dieser Art. Dass die Vögte des Gotteshauses auch dessen Geldlieferanten wurden, ist wohl eine neue Erscheinung in der Geschichte des Priorates. Leider aber waren sie in ihrer Art nicht weniger gefährlich, als die Lombarden der benachbarten Städte. Denn, nahmen diese hohe Zinsen, so liessen sich jene reiche Klostergüter pfandweise verschreiben, an denen sie sich im Falle der Nichtbezahlung schadlos hielten. Das Kloster trat in eine neue Aera materieller Schwierigkeiten. Langwierige Fehden, allgemeines Landesunglück und dazu noch schlechte Verwaltung bedrohten den Bestand des Klosters. Im Jahre 1339 entbrannte der Laupenkrieg, an den sich lang andauernde Raubzüge der kriegsführenden Parteien reihten, und 1349 vollendete die Pest das allgemeine Unglück. Dazu bekam gerade damals ein Mann die Leitung des Priorates, der, weit entfernt der Not des Klosters zu steuern, durch seine leichtsinnige Verschwendung dasselbe in die grösste Gefahr brachte.

Auch in der Vogtei hatten sich inzwischen die Dinge geändert. Im Jahre 1340 hatte Burkart von Bennewyl<sup>5</sup>, ein Landadeliger, die Vogtei um 1000  $\text{fl}$  käuflich erworben. Prior und Vogt waren eifrig bestrebt, ihre Rechte und Gerichtsbarkeiten durch Weistümer, Kundschafthen und Schiedssprüche urkundlich festzulegen.<sup>6</sup> Bur-

<sup>4</sup> Font. rer. Bernens. VII 336.

<sup>5</sup> Ibid. VI. 543.

<sup>6</sup> 1342 gab der Solothurner Domherr Rudolf von Rüeggisberg hierüber eine Erklärung ab. Font. rer. Bernens VI, 692. Im folg. Jahre verhörte der Vogt eine Kundschaft, ibid., S. 710 und 1446 er-

kart von Bennewyl vermochte die Vogtei nicht lange zu behalten. Nebst anderem hatte er um 400  $\text{fl}\text{f}$  einen Teil derselben als Pfand verschrieben. Im Streite um sein Erbe wurde sein Schwiegersohn, Peter von Krauchtal, ermächtigt, die verpfändeten Güter, darunter auch die Vogtei Rüeggisberg um einen Drittel der Pfandsumme zu lösen.<sup>7</sup> Krauchtal tat dies und brachte zunächst einen Drittel der Vogtei in seine Hand, während er die andern beiden Teile erst 1354 und 1364 durch Kauf erwerb.<sup>8</sup> Schon nach der Erwerbung des ersten Teiles erscheint Krauchtal als eigentlicher Inhaber der Vogtei. Er vergleicht sich mit dem Prior über die beiderseitigen Rechte; gegen ihn klagen die Untertanen wegen allzu hohen Forderungen und er unterwirft sich schliesslich einem Schiedsspruche<sup>9</sup>, während die Söhne Burkarts von Bennenwil wohl höchstens noch an den Einkünften Anteil hatten. Krauchtal galt als einer der reichsten Berneradeligen und befand sich daher wohl in der Lage der ständigen Geldnot der Prioren abzuhelfen. Gleichzeitig aber war er bestrebt, die ihm pfandweise verschriebenen Klostergüter als Eigenbesitz zu erwerben. Für seine Pläne fand der Vogt auch ganz den richtigen Mann in der Person des Priors *Peter von Treyvaux*, der seit 1350 das Priorat innehatte. Sein Bestallungsbrief datiert vom 6. August 1350<sup>10</sup>, und Br. Andramus Minister von Cluny fordert darin die Brüder von Rüeggisberg auf, dem neuen Prior gehorsam zu sein, ihm mit Rat und Tat beizustehen. Namentlich aber „wollen wir“, heisst es darin, „dass ihr ihm zu Tausch- und Schuldbriefen — für das Gotteshaus — niemals eure Zustimmung gewähret“.

---

nennen sie gemeinsam ein Schiedsgericht, um über ihre Anstände zu entscheiden, *ibid.* VII. 159.

<sup>7</sup> *Ibid.* VII. 633.

<sup>8</sup> *Ibid.* VII. 695, VIII. 63. u. VIII. 537.

<sup>9</sup> *Ibid.* VIII. 34 und 297.

<sup>10</sup> *Ibid.* VII. 517... *Volumus autem, quod in mutuis contrahendis seu domum ipsam obligando assensum eidem nunquam praebatis.* Vgl. dazu *Bullarium Cluniacense*, S. 34, Verbot der Veräusserung von Klostergütern ohne Zustimmung des Abtes.

Ob man in Cluny schon Befürchtungen und Misstrauen hegte, ist nicht zu erhärten. Doch erhellt daraus soviel, dass der Prior kein Recht hatte, von sich aus Klostergüter zu veräussern.

Peter von Treyvaux entstammte einem freiburgischen Adelsgeschlechte. Sein Bruder Junker Wilhelm von Treyvaux ist in den Urkunden jener Zeit oft erwähnt.<sup>11</sup> Peter selbst scheint noch zusehr an ritterliche und verschwendereische Lebensweise gewohnt gewesen zu sein, als dass die Mittel des ohnehin schon verschuldeten Priorates seinen Bedürfnissen genügt hätten. Zudem mussten alte Schulden bezahlt werden und sie waren auch der willkommene Vorwand für neue grössere Anleihen, welche der Kastvogt mit aller Bereitwilligkeit gewährte. Schon drei Tage, nachdem sich Prior und Vogt über die beiderseitigen Rechte und Pflichten geeinigt hatten, erobt der Prior beim Vogte die Summe von 500  $\text{fl}$  und 400 Goldgulden „zur Deckung der Schulden, die das Priorat bei den Lombarden in Bern, Freiburg und anderswo hatte.“ Dafür verpfändete er jenem zahlreiche Gotteshausgüter und Einkünfte, namentlich zu Ober- und Niederbrügglen, Rohrbach, Bäche, Baumgarten, Ober- und Niederbütschel, Hergisried, Hasle, Ober- und Niederschwanden, Hinter- und Vorderfultigen, Neuenried, Gsteig, Riggisberg, Tromwil, Mättiwil und selbst zu Rüeggisberg mit allen daran haftenden Zinsen, im Werte von 59  $\text{fl}$  2 Schillingen, 3 Pfenningen  $48\frac{1}{2}$  Mütt 13 Viertel Dinkel, 76 Fastnachts-, 99 Sommer-, 7 Martinihühnern, 716 Eiern, 48 Frondiensten im Felde, 31 Spanndiensten, 22 Mäder- und ebensovielen Heuertagwen.<sup>12</sup> Zwar gestattete der Pfandinhaber in einem, wenige Tage später ausgestellten Reverse dem Prior Peter von Treyvaux und dessen Nachfolgern die Wiederlösung der gesetzten Güter, jährlich zwischen Weihnachten und Ostern; desgleichen gestattete er, dass

<sup>11</sup> Wilhelm von Treyvaux ist offenbar identisch mit dem gleichnamigen Schultheissen von Freiburg.

<sup>12</sup> Tabellarisch wiedergegeben in Font. rer. Bernens. VIII. 36.

die Heuer- und Mädertagwen noch für zehn Jahre in der bisherigen Weise verwendet würden, jedoch unbeschädlich seinem Besitz und der Investitur mit den gen. Gütern.<sup>13</sup> Daraus ergibt sich, dass Krauchtal tatsächlicher Besitzer dieser Güter geworden und mit denselben investitiert worden war. Es war gleichsam ein Verkauf, mit dem Vorbehalt des Rückkaufsrechtes. Dass aber das Kloster, besonders unter solchen Prioren, eine so hohe Summe nie aufbringen werde, war leicht einzusehen. Auch ist nicht anzunehmen, dass die ganze Summe zur Deckung vorhandener Schulden nötig gewesen sei, noch dass der Prior nun alle bezahlt hätte. Vielmehr verkaufte er bald darauf in gleich leichtsinniger Weise das Gut „Sneyt“ (Gneyta) und alle Güter des Klosters zu Blacken, zur Tanne, Grub, Vallenbach, Ober und Niedertoffen, Lohnstorf, „Selinon“, ausgenommen das Rattenholz und die Güter des von Endlisberg, um 140 Goldgulden an Rudolf Kesli von Bern, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechts innert fünf Jahren.<sup>14</sup> Bald darauf finden wir den gleichen Prior bei den Lombarden in Freiburg, wo er die Summe von 23  $\text{fl}$  5 Schillingen auf ein halbes Jahr entlehnt.<sup>15</sup> Als Bürgen verschreiben sich sein Bruder Junker Wilhelm von Treyvaux, Mermet von Corpataux und Perrod des „Prumiers“, adelige Freunde aus der Nachbarschaft.

Die Besitzverschiebungen in der Herrschaft Rüeggisberg führten zu langwierigen Streitigkeiten. Infolge dieser Pfandverschreibungen wollte der Prior den auf verpfändeten Gütern sitzenden Zinsleuten, die Wald- und Weiderechte der Gotteshausleute versagen.<sup>16</sup> Das hinderte ihn aber nicht bei Krauchtal neuerdings 800  $\text{fl}$  und 290 Goldgulden zu entleihen, wofür er jenen mit Gütern zu Rüeggisberg,

<sup>13</sup> Ibid., S. 41. unschädlich der Investitura et possessio des Ausstellers.

<sup>14</sup> Ibid., S. 43.

<sup>15</sup> Am 24. Mai 1356. Font. rer. Bernens. VIII. 132. Vgl. Amiet J.-J. Die französischen und lombardischen Geldwucherer des Mittelalters. II. Bd., S. 240 ff.

<sup>16</sup> Font. rer. Bernens. VIII. 156 u. 191.

als echtem Erblehen investierte, unter Vorbehalt freilich von Tagwen in Feld und Wald, nebst des grössten Teiles der daran haftenden Eier und Hühner. Als Anerkennung der klösterlichen Oberlehensherrlichkeit sollte der Vogt jährlich zwei Schillinge auf St. Martinstag bezahlen.<sup>17</sup> Auf diese Weise waren Klostergüter in den Besitz des Vogtes übergegangen, der auf dem besten Wege war, sich auf Kosten des Klosters einen grossen Grundbesitz zu erwerben. Auch benutzte er die Gleichgültigkeit des Priors, um auf dessen Kosten seine Vogteirechte zu erweitern. So brachte er das Tafernrechte, die Wahl des Weibels in seine Hand<sup>18</sup> und wagte es sogar, von den Untertanen Frondienste zu verlangen, welche ihm nicht zukamen, und dieselben im Falle der Weigerung zu pfänden. Schliesslich musste er den Untertanen gegenüber nachgeben.<sup>19</sup>

Als dieses Gebahren Peters von Treyvaux in Cluny bekannt wurde, berief ihn der Abt ab und sperrte ihn, wegen leichtsinniger Verschleuderung von Klosteramt, welches er ohne Erlaubnis seiner Vorgesetzten veräussert hatte, ein.<sup>20</sup> Nach einem wenig bedeutenden Priorat Wernher Renkens<sup>21</sup>, welcher zur Tilgung der vorhandenen Schulden weitere Güter in Alterswil verkauft hatte, trat ein starker Umschwung ein. Es war die natürliche Reaktion auf die Feudalisierungsbestrebungen des Vogtes, welche mit der drohenden Gefahr wuchs, und den Kampf mit allen verfügbaren Mitteln und mit rücksichtsloser Schärfe führte.

Der nun folgende Kampf des Priors gegen den Vogt bildet freilich auf dem Gebiete der mittelalterlichen Klostergeschichte, keine Sondererscheinung. Er ist vielmehr nur eine etwas verspätete Wiederholung dessen, was sich auch anderorts unter ähnlichen Ver-

<sup>17</sup> Ibid. S. 179 im Jahre 1357, Febr. 8.

<sup>18</sup> Ibid., S. 34.

<sup>19</sup> Ibid. S. 297 und 256.

<sup>20</sup> Ibid. IX. 619.

<sup>21</sup> Regest № 4 und Cartular, fol. 89, 10. Okt. 1365.

hältnissen schon längst abgespielt hatte.<sup>22</sup> Schon im elften und zwölften Jahrhundert hatten, namentlich die römischen Klöster, im Kampfe gegen alle Laienherrschaft in der Kirche, der Vogtei den Amtscharakter zu verleihen gesucht. Man war in jenen Kreisen nicht geneigt, den Vorbehalt des Stifters auf die weltliche Vogtei anzuerkennen. Die Päpste hatten ihren Klöstern freie Vogtwahl gewährt und andere Klöster im Kampfe um die selbe unterstützt. Auch Cluny drang überall auf völlige Enteignung des Altargrundes. Doch kam es immer wieder vor, dass die allgemeine Auffassung der Laien und die Macht der Verhältnisse stärker waren, als die Bestrebungen der Reformmönche. Selbst die Auswüchse — Urkundenfälschungen — welche die Kämpfe um die Vogteigewalt zeitigten, waren auch anderorts vorgekommen, beschränkten sich aber mehr auf Normierung der Vogteigewalt. Da diese Abgrenzung in Rüeggisberg schon vorhanden war, ging man eben weiter und suchte den Vogt zu einem, vom Prior zu ernennenden Beamten zu machen.

Ursprünglich war auch in Rüeggisberg die Vogteigewalt bei der Familie des Stifters geblieben, welche das Kloster als Familienstiftung schützte. Anderen Vögten aber war dieselbe nur eine Einnahmsquelle, welche auf Kosten des Klosters erweitert werden musste. Und doch wäre es wohl in Rüeggisberg, ohne die Verschwendungen Peters von Treyvaux, welche geradezu die Existenz des Priorates gefährdete, nicht zu einem solchen Kampfe gekommen. Nun führte das Gotteshaus gewissermassen den Kampf um Sein oder Nichtsein und zwar mit Erfolg, sodass die letzten ins Treffen geführten Kräfte weder zu billigen sind, noch nötig gewesen wären.

Der Mann, der das Priorat vor völligem Zusammenbruch rettete und zu neuem Wohlstand und Ansehen brachte, war Peter von Bussy. Wir finden ihn

---

<sup>22</sup> Vgl. Heilmann, Die Klostervogtei, S. 109. Vgl. auch Schreiber, Kurie und Kloster.

zwar erst seit 1377 urkundlich nachweisbar<sup>23</sup>, doch dürfte er schon längere Zeit im Amte gewesen sein, da er damals bereits mehrere Streitigkeiten durch Verträge zu günstigem Abschlusse brachte. Sein erstes Streben ging dahin, die dem Kloster entfremdeten Besitzungen zurück zu gewinnen, keine leichte Aufgabe, wenn man bedenkt, dass sich die Gegner auf die von Peter von Treyvaux ausgestellten Briefe berufen konnten. Peter von Bussy griff nun in erster Linie die Gültigkeit dieser Urkunden an, da Peter von Treyvaux keine Befugnisse gehabt habe, Güter des Klosters pfand-, kauf- oder auch nur tauschweise zu veräussern. Deshalb sei er auch vom Abte von Cluny abgesetzt und bestraft worden.<sup>24</sup> Wirklich gelang es ihm, sich mit Rudolf Kesli um die Güter und Einkünfte von den Bergen Neunenen, Tal, Synetha u. a. dahin zu einigen, dass dieser, die von Peter von Treyvaux erworbenen Güter gegen einen weiteren zehnjährigen Zins an das Kloster zurückgab.<sup>25</sup> Doch schon ein Jahr darauf verwarf er diese Abmachungen wieder und suchte dieselben, allerdings umsonst, vor dem Rate von Bern als ungültig zu erweisen.<sup>26</sup> In ähnlicher Weise verfuhr der Prior bei der Wiederlösung der an Peter von Krauchtal pfand- und lehensweise übertragenen Güter, welche bereits an dessen Sohn übergegangen und von ihm mit Nachdruck beansprucht wurden. Schon über zwanzig Jahre hatte der von Krauchtal die reichen Einkünfte bezogen, als ein Schiedsgericht im Oktober 1378 bestimmte, dass Petermann noch weitere fünfzehn Jahre zwei Dritteile — der Prior einen — der Einkünfte von den streitigen Gütern beziehen, dann aber dieselben ohne Lösung dem Kloster aufgeben solle.<sup>27</sup> Allfällig rückständige Zinsen wurden dem Prior zugesprochen; doch sollte dieser auf eigene Kosten beim Abte von Cluny um Bestäti-

<sup>23</sup> Font. rer. Bernens. IX 550. 16. Juli 1377. Beilegung der Streitigkeiten mit Rudolf Kesli von Bern.

<sup>24</sup> Vgl. oben Anm. 10. und Font. rer. Bernens. IX. 619.

<sup>25</sup> Ibid., S. 550.

<sup>26</sup> Ibid., S. 607.

<sup>27</sup> Ibid., S. 619.

gung dieser Abmachung einkommen, ansonst die alten Zustände zu Gunsten Krauchtals weiter dauern sollten. Der Prior beeilte sich nun, beim Kämmerer seiner Provinz und beim Abte von Cluny die Bestätigung dieses Vertrages einzuholen<sup>28</sup>, und so kamen diese vielen Güter wieder in den Besitz des Klosters, dem sie auf immer verloren schienen. Etwas später folgte auch die Wiederlosung der freiburgischen Pfandschaften.<sup>29</sup>

Doch kam es noch nicht zum Frieden zwischen Prior und Vogt. Die bereits vorhandene Erbitterung, vielleicht auch Enttäuschung über den noch hinausgeschobenen Erfolg trieben den Prior zu weiterem Kampfe gegen den mächtigen Vogt. Blinder Zorn liess ihn dabei selbst zur Urkundenfälschung Zuflucht nehmen, was einen dunklen Schatten auf das Bild des sonst so verdienstvoll wirkenden Mannes wirft.

Mit Datum vom Dienstag nach Reminiscere 1378 verfasste der Prior eine Urkunde, wonach Petermann von Krauchtal erklärt hätte, die Kastvogtei Rüeggisberg, mit allen ihren Rechten und Einkünften mit Kuss und Handschlag vom Prior Peter von Bussy als Mannlehen empfangen zu haben, unter dem eidlichen Versprechen, dem Prior und dem Kloster als treuer Vasall zu dienen.<sup>30</sup> Gestützt auf dieses Dokument befahl der Prior im Jahre 1385 den Zinsleuten — auf welche besondere Veranlassung hin ist nicht ersichtlich — „dass, weil die Kastvogtei wegen der Ausschreitungen und Nachlässigkeiten Petermanns von Krauchtal ihm übertragen sei, sie die Zinsen und Einkünfte, welche der Vogtei zugehören, nämlich die 16 Bernpfunde, die 40 Mütt Hafer und von jedem Herd ein Huhn bei sich behalten sollen, bis er einen andern geeigneten

<sup>28</sup> Am 23. Oktober bestätigte Heinrich von Siviriez (Siviriaco), Kämmerer des Abtes von Cluny in Alemannien, diese Abmachung Font. rer. Bernens. IX. 623 und der Abt Peter von Cluny, am 1. Mai 1379. Ibid.

<sup>29</sup> Regest No 5.

<sup>30</sup> Regest No 1.

Vogt gesetzt habe“<sup>31</sup>: So wollte der Prior auf Grund der angeblichen Lehensübertragung, den Vogt wegen nachlässiger Amtsführung seines „Lehens“ entsetzen. Begreiflicher Weise stiess er dabei auf den grössten Widerstand, und Petermann von Krauchtal zögerte nicht, den Gegenbeweis anzutreten, der, wenn auch noch Augenzeugen lebten, doch dadurch erschwert war, dass der Prior das Schriftstück nicht zeigte, und Petermann daher weder die angeblichen Aussteller noch Zeugen sicher kannte.

So veranlasste der Vogt den Priester Peter von Borisried, den angeblichen Besiegler der Urkunde, zu einer Erklärung. Und dieser versichert bei seinem priesterlichen Amte, dass er von einer Belehnung Petermann's mit der Vogtei nichts wisse und auch bei einer solchen Erklärung nie Siegler gewesen sei.<sup>32</sup> Weiterhin liess Petermann am 26. Juni 1386 eine Kundschaft von sieben Vogteiangehörigen vernehmen, welche erklärten, anwesend gewesen zu sein, als Petermann von Krauchtal die Vogtei angetreten habe. Dabei habe er den Ring der Kirchtüre von Rüeggisberg mit der linken Hand erfasst und mit erhobener Rechten geschworen, der Kirche von Rüeggisberg und allen Vogteileuten Treue, Wahrheit und ihr Recht zu beschirmen nach seinem Vermögen. Eidlich erklärten sie, nichts zu wissen, dass Petermann die Vogtei als ein Mannlehen empfangen habe.<sup>33</sup> Damit hatte der Vogt den Gegenbeweis erbracht durch „sieben unversprochene Zeugen“. Tatsächlich ist der Vogt nie aus dem Amte geschieden, wenngleich diese Streitigkeiten zwischen ihm und dem Prior erst 1392 durch schiedsgerichtliche Entscheidung beigelegt wurden. Diese freilich bedeutete einen neuen Erfolg des Priors, da der Vogt in seine frühere Stellung zurückgedrängt wurde,

---

<sup>31</sup> 1385, September 20., Reg. № 8.

<sup>32</sup> Reg. № 12. Peter von Borisried war aber in der betr. Urkunde weder als Zeuge noch als Siegler genannt, woraus sich ergibt, dass der Prior das Schriftstück, auf das er sich berief, nicht zeigen durfte.

<sup>33</sup> Regest № 13.

indem der Prior das Recht erhält, Hirten und Bannwarte zu stellen, sowie die Erlaubnis zum Wein- und Lebensmittelverkauf zu erteilen, während beide die Weibel gemeinsam ernannten.<sup>34</sup>

Später, als Prior Peter aus dem Amte geschieden, kam man nochmals auf das gefälschte Dokument zurück, da dasselbe in die Hände seines Nachfolgers, Otto von St. Martin, übergegangen war, und dieser vermutlich die Konsequenzen daraus ziehen wollte. Aber noch lebte ein in der Urkunde aufgeführter Zeuge, nämlich Peter von Balm, damals Mönch in Rüeggisberg und jetzt Prior von Hettiswyl. Dieser erklärte gleichfalls, dabei gewesen zu sein, als Petermann die Vogtei übernommen habe, aber nichts davon gesehen oder gehört zu haben, dass Petermann die Vogtei zu Lehen übernommen und den Prior geküsst habe. Auch besinne er sich nicht, dass ihn je jemand gebeten habe, eine solche Urkunde zu besiegen; hingegen habe der Prior diesen Brief selbst geschrieben, soweit er die Schrift kenne.<sup>35</sup> Damit war der ganze unrühmliche Streit endlich erledigt und die Vogtei als eine vom Kloster unabhängige Institution anerkannt. Als aber die Rüeggisberger Urkunden zwei Dezenien später im Kopialbuch gesammelt wurden, da fanden diese Dokumente keine Gnade. Die Beziehungen zwischen Prioren und Vögten wurden nach diesen Kämpfen dauernd gut und ungetrübt. Nicht einmal die immer üblichen Verträge beim Wechsel in der Vogtei oder in der Klosterleitung begegnen uns in der Folgezeit wieder.

Gewissermassen ein Seitenstück zu den oben erwähnten vogteirechtlichen Kämpfen, bildet ein Steuerkonflikt zwischen dem Propste und der Stadt Bern. Wiederholt schon hatte Bern mit Erlaubnis der Prioren von den Gotteshausleuten Steuern erhoben, und auch Peter von Bussy hatte solches schon erlaubt und für diese freiwillige Besteuerung einen Entschädnisbrief erhalten.<sup>36</sup> Als er aber einige Jahre

---

<sup>34</sup> Regest № 19.

<sup>35</sup> Regest № 27.

<sup>36</sup> Regest № 10 u. 21.

später eine von Bern ausgeschriebene Steuer verweigerte, kam es zum Bruche, der erst nach langen Reibereien durch Schiedsspruch der Herren Rudolf von Langin, Landvogt der Waadt, und Johann von Wippingen, Herrn von Maggenberg beigelegt wurde.<sup>37</sup> Die alten Briefe des Klosters — auch der Revers der Berner — blieben in Kraft und der Stadt wurde jedes Recht abgesprochen, von den Untertanen des Gotteshauses, sie seien Bürger oder nicht, Tribut oder Tällen zu erheben. Die schon ausgeschriebenen Steuern mussten rückgängig gemacht werden; Peter von Bussy hatte einen neuen Erfolg erzielt.

Auch die kriegerischen Ereignisse jener Zeit warfen ihre Schatten auf das Gotteshausgebiet von Rüeggisberg, aber der unerschrockene Prior wusste auch hier seinen Rechten Geltung zu verschaffen. Als im Sempacher Krieg auch Bern schliesslich zu den Waffen griff und vor das habsburgische Freiburg zog, da wurden von den bernischen Kriegsscharen selbst die Besitzungen Rüeggisbergs nicht verschont. Auf dem ersten Zuge gegen Freiburg wurde die Umgebung der Stadt geplündert und verbrannt. Auch Plaffeien und Alterswil wurden hart mitgenommen und Dorf und Kirche von Alterswil gingen in Flammen auf.<sup>38</sup> Als der Prior von Rüeggisberg in Bern umsonst Genugtuung dafür verlangte, wandte er sich kurzer Hand an den päpstlichen Schirmherren und erlangte die öffentliche Exkommunikation der Berner, bis sie völlige Satisfaktion geleistet hätten.<sup>39</sup> Erst im Jahre 1392 erklärte Bern die Beilegung dieser Streitigkeiten mit dem Prior auf Grund erfolgter Schiedssprüche.<sup>40</sup> Ausser diesen besonders angeführten Fällen beweisen zahlreiche Urkunden den Eifer dieses Priors zur Ordnung der klösterlichen Rechts- und Besitzverhältnisse. Er erneuerte Lehens und Zinsverträge,

<sup>37</sup> Regest № 10.

<sup>38</sup> Theod. v. Liebenau; Anonymus Friburgensis im Anz. f. Schw.-Geschichte N. F. VIII. S. 266. Tobler: Archiv des hist. Vereins, Bern XI 174.

<sup>39</sup> Regest № 15.

<sup>40</sup> Regest № 21.

legte die Grenzen von Gotteshausgütern urkundlich fest, übte die ihm zukommenden Kollaturrechte aus und ordnete in besonderer Weise die Verhältnisse der freiburgischen Besitzungen des Gotteshauses.<sup>41</sup>

Ueber die innern Verhältnisse des Klosters besitzen wir in dieser Zeit keine direkten Angaben. Jedenfalls stellen Vorkommnisse, wie die Verwaltung Peters von Treyvaux und die öffentliche Urkundenfälschung Peters von Bussy den Schuldigen keine guten Zeugnisse aus. Das aber wird man Prior Peter von Bussy lassen müssen, dass er während seiner dreissigjährigen Amtszeit — er urkundet noch 1399 für Alterswil<sup>42</sup> — den Besitzstand des Klosters gesichert und die Rechtsverhältnisse geordnet, kurz die materielle Grundlage für des Gedeihen des Priorates neu begründet hat. Die vielen Beziehungen zum Kämmerer der Provinz und zum Abte von Cluny haben offenbar auch einen vorteilhaften Einfluss auf den Geist des Priorates ausgeübt.<sup>43</sup> Entgegen bisherigen Urteilen<sup>44</sup> müssen wir feststellen, dass dieser Prior die

---

<sup>41</sup> Font. rer. Bernens. IX. 540. Reg. № 4, 5, 6, 7, 9, 11, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25. Cartular, fol. 114v ff.

<sup>42</sup> Regest. 25.

<sup>43</sup> Font. rer. Bernens. IX. 555 u. 623.

<sup>44</sup> Studer, Das Kloster Rüeggisberg, S. 153 schreibt von den Finanzverhältnissen des Kloster's: Es war so arg geworden, dass nicht einmal Herr Peter von Bussy, der gewaltigste Prior Rüeggisbergs, mehr Ordnung in die Finanzlage bringen und das Kloster aus seinen Verlegenheiten ziehen konnte.“ Dann zitiert er eine undatierte Aufzeichnung alter Briefe aus dem Staats-Archiv Bern in der es u. a. heisst: aº domini MCCCLXV, Zinstag nach Joh.-Bapt. hat herr Peter von Bussy Possess genommen, des Priorates von R. und hat dasselbige Priorat gefunden mit viel Wucher beladen“. Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, dass diese spätere ungenaue Aufzeichnung nicht beweist, dass Peter von Bussy die Verhältnisse nicht gebessert habe, da sie nur davon spricht, wie er das Priorat vorgefunden habe. Uebrigens ist die Zeitangabe auch sonst nicht glaubwürdig, da am 10. Oktober 1365 noch Wernherr Renk für Rüeggisberg urkundet. Regest № 5, Font. rer. Bernens. VIII 641. Den Beweis, dass Peter von Bussy die Verhältnisse des Priorates tatsächlich gebessert hat, glauben wir in

Vogteigewalt in die früheren Schranken zurückgewiesen und die Feudalisierung des Klostergutes verhindert, das Priorat vor finanziellem Ruin errettet und dessen Unabhängigkeit völlig wiederhergestellt hat. Einem ebenbürtigen Nachfolger waren die Wege gewiesen und die Mittel geschaffen, um das Priorat zur schönster Blüte zu führen.

---

diesem Kapitel hinlänglich erbracht zu haben. Wenn aber Studer a. a. O., S. 154 weiter schreibt: „Sobald Peter von Bussy abgetreten, wurde in der früheren Weise fortgefahren...“ so verkennt er neuerdings völlig die Tätigkeit des Priors Wilhelm von Monte, der den Verfall nicht nur um 30 Jahre hinausschob, sondern das Priorat zu hoher Blüte brachte.